Zuschuss Übertragungsnetzbetreiber 2027

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2027 einen Zuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).
Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2027 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.
Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2027 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.
Für die Vergleichsrechnung hat die Bundesregierung hierzu drei Kunden definiert. Die nachfolgende Übersicht stellt diese Fälle dar.
Die ermittelten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Vergleichsrechnung		
	Netzentgelt inkl. Zuschuss Übertragungsnetzbetreiber	**Netzentgelt exkl. Zuschuss Übertragungsnetzbetreiber**
Haushaltskunde NS mit Jahresverbrauch 3.500 kWh	348,35 €	426,05 €
Gewerbekunde NS mit Jahresverbrauch 50.000 kWh	3.515,00 €	4.625,00 €
Industriekunde MS mit Jahresverbrauch 24.000.000 kWh und 6.000 Benutzungsstunden	679.840,00 €	887.680,00 €

Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG
Regensburger Straße 33
84051 Altheim

E-Mail: info@uezw-strom.de
Web: www.uezw-energie.de